

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2015

Ausgabetag: **21. August 2015**

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörnter -
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 27. August 2015

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

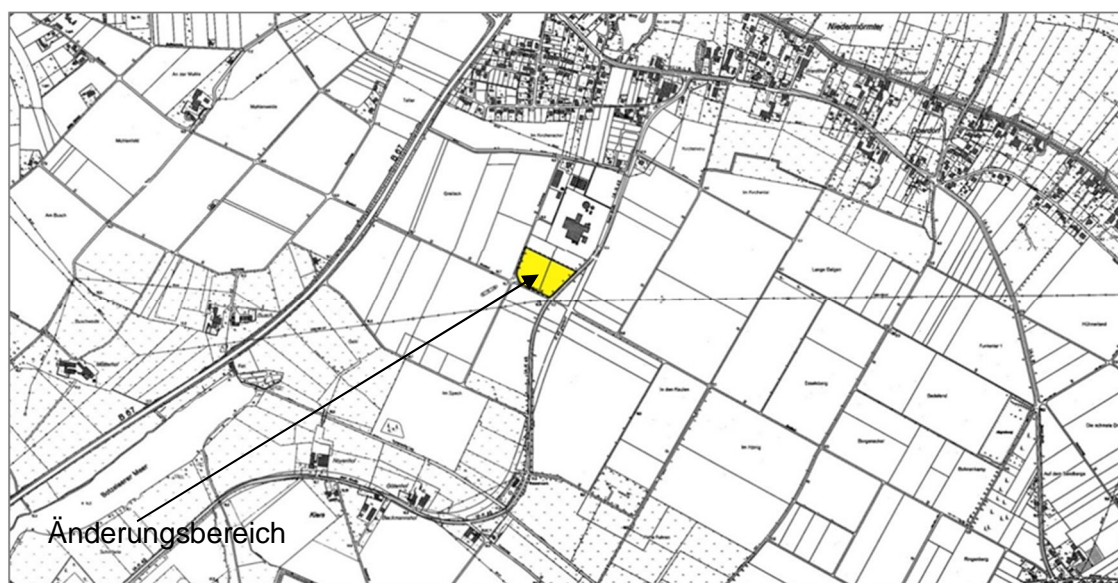
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmter -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1778), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmter - als Satzung beschlossen.

Ziel des Bauleitplanes ist die im Bereich Führenweg, Greilack und Reeser Straße geplante Änderung bzw. Erweiterung zwecks Verlagerung eines am Führenweg in Kalkar-Niedermörmter gelegenen landwirtschaftlichen Lohnunternehmens im Rahmen seiner Standortsicherungs- und Betriebserweiterungsplanung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmter -**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmter - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar mit Ratsbeschluss vom 02.11.1999 (Amtsblatt v. 09.11.1999), in der Fassung der letzten Änderung mit Ratsbeschluss vom 17.12.2012, werden die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmter - sowie die gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 11.08.2015

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Tagesordnung der Ratssitzung am 27. August 2015

Am **Donnerstag, dem 27. August 2015, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen

2. Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Theodor Reumer
3. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
4. Ersatzbestellung für den Beirat der Freizeitpark Wisseler See GmbH
5. Einwendung gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Kalkar am 25.06.2015
6. Genehmigung einer Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
7. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Sicherstellung der Grundversorgung der Asylbewerber
8. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar
9. Änderung der Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales vom 28. April 1988 in der Fassung der letzten Änderung vom 25. März 1993
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 31.07.2015
10. Öffentlich zugängliches WLAN-Angebot im historischen Stadtkern Kalkar
11. Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
 - Einbringung des Verwaltungsentwurfs
12. Verlustübernahme der kommunalen Gesellschafter der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH
13. Förderung zur Einrichtung eines Dorfladens in Grieth (Hanselädchen)
 - Antrag vom 11.08.2015 des Herrn Ingmar Kerckhoff auf Gewährung eines Zuschusses
14. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 . Dammweg .
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Bürger gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger TÖB gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
15. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt -
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB
16. Mitteilungen
17. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
18. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

19. Mitteilungen
20. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 14. August 2015

Fonck
Bürgermeister